

Individuelle Haftungsbeschränkung

Zwischen

.....
- nachfolgend "Auftraggeber" genannt -

und

der Firma **Wengert GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft**, Friedinger Straße 2 in 78224 Singen, vertreten durch die Geschäftsführung

- nachfolgend "Auftragnehmerin" genannt -

wird die nachfolgende Vereinbarung getroffen:

In der Angelegenheit

..... /
.....

wegen

.....

Die Haftung der Auftragnehmerin wird für alle Fälle der leichten und groben Fahrlässigkeit auf einen Höchstbetrag von € 2.500.000,00 (in Worten: zweimillionenfünfhunderttausend Euro) beschränkt.

Dieser Vereinbarung gingen folgende Verhandlungen voraus:

Dem Auftraggeber wurde eine Auftragsannahme mit der Haftungsbeschränkung zu einem Stundensatz von € 250,00 oder alternativ, eine Auftragsannahme ohne Haftungsbeschränkung zu einem Stundensatz von € 350,00 angeboten. Der Auftraggeber entschied sich in der geführten Verhandlung für eine Haftungsbeschränkung und einen Stundensatz von € 250,00.

....., den

Singen, den

.....

.....

(Auftraggeber/in)

**Wengert GmbH
Rechtsanwaltsgesellschaft**
(Auftragnehmerin)

§ 52 BRAO - Vertragliche Begrenzung von Ersatzansprüchen

*(1) Der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Rechtsanwalt bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines **fahrlässig** verursachten Schadens kann beschränkt werden:*

- 1. durch **schriftliche Vereinbarung** im Einzelfall **bis zur Höhe der Mindestversicherungssumme**;*
- 2. durch vorformulierte Vertragsbedingungen für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht.*